

Bebauungsplan Nr. 59

Text zur Satzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) und des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433/SGV. NW. 231) hat der Rat der Stadt Siegen durch Beschluß vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 59 im Stadtteil Bürbach wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung 1 : 500, dem Text zur Satzung und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2 *Neufassung siehe Rückseite*

Nutzung und Geschößzahl

- 2.1 Das Plangebiet ist als reines Wohngebiet (WR)⁺ ausgewiesen.
- 2.2 Die Geschößzahlen, die bei den Gebietsbezeichnungen stehen, sind zwingend. Die Grundflächen- und Geschößflächenzahlen sind als Höchstgrenze angegeben.
- 2.3 Wenn wegen der Hanglage ein Haus so errichtet wird, daß das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden muß, dann darf für dieses Haus die vorgeschriebene Geschößzahl um ein Geschöß erhöht werden.

§ 3

Baugestaltung

- 3.1 Die Stellung der Häuser (Trauf- oder Giebelstellung) richtet sich nach der schematischen Darstellung im Bebauungsplan.
- 3.2 Die Dachneigung beträgt 30 °.
- 3.3 Die Garagen sind flach abzudecken (max. Neigung 10 °). Werden sie im Bauwich errichtet, so sind die Nachbargaragen aneinander zu bauen.

+ und als allgemeines Wohngebiet (WA)

§ 5

Straßenausbau

Die Erschließungsstraße, die von der Unteren Dorfstraße abzweigt, wird als Privatstraße geplant und ist von den Anliegern zu unterhalten.

§ 6

Ausnahmen

Von der vorgeschriebenen Dachneigung kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

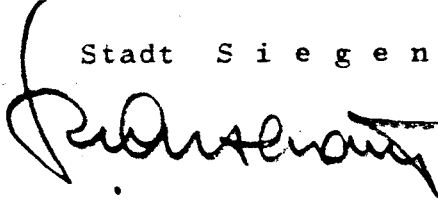
§ 7

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Zeit und Ort der Auslegung in Kraft.

Siegen, den 17.10.1967

Stadt Siegen


Oberbürgermeister

Laut Verfügung des Regierungspräsidenten vom 7.12.1967 muß der § 2 wie folgt lauten:

§ 2

Nutzung und Geschößzahl

- 2.1 Das Plangebiet ist als reines Wohngebiet (WR) und als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.
- 2.2 Die Geschößzahlen, die bei den Gebietsbezeichnungen stehen, sind teils zwingend, teils als Höchstgrenze angegeben. Die Grundflächen- und Geschößflächenzahlen sind als Höchstgrenze angegeben.
- 2.3 Wenn wegen der Hanglage ein Haus so errichtet wird, daß das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden muß, dann darf für dieses Haus die vorgeschriebene Geschößzahl um 1 Geschöß erhöht werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl nicht überschritten werden.

Siegen, den 15.1.1968

Stadt Siegen


Oberbürgermeister